

# **Dekanatsordnung der Diözese Gurk**

Der provisorische Diözesanrat hat in seiner Sitzung vom 13. November 2021 eine Reihe von Änderungen in der Dekanatsordnung der Diözese Gurk beschlossen, die mit gleichem Datum vom hwst. Herrn Bischof in Kraft gesetzt wurden. Der Übersichtlichkeit halber erfolgt hiermit die Neuverlautbarung der gesamten Dekanatsordnung der Diözese Gurk.

# Inhalt

## Dekanatsordnung

### Leitsätze

#### Präambel ..... 3

1 Dekanat als Planungs-, Koordinations- und Kooperationseinheit..... 3

2 Dekanat als „sozialer Raum“ ..... 3

3 Dekanat als kirchliche Struktur..... 3

4 Zentrum des Dekanates..... 3

5 Kooperation im städtischen Raum ..... 3

6 Kooperation im ländlichen Raum ..... 3

7 Territoriale Gemeinde als primärer Ort der Seelsorge..... 3

Das Dekanat und der Dechant..... 4

§ 1 Dekanatsstruktur ..... 4

§ 2 Personal- und Stellenpläne..... 4

§ 3 Zusammenarbeit..... 4

§ 4 Der Dechant..... 4

§ 5 Aufgaben des Dechants ..... 4

§ 6 Zweisprachigkeit..... 4

#### Ernennung und Wahl..... 5

§ 7 Ernennung ..... 5

§ 8 Kandidatenvorschläge ..... 5

§ 9 Erstellung der Dreivorschläge ..... 5

§ 10 Wahlvorgang..... 5

§ 11 Wahlleitung ..... 5

§ 12 Beschlussfähigkeit ..... 5

§ 13 Wahlprotokoll..... 5

§ 14 Mitteilung ..... 5

§ 15 Nichtannahme ..... 5

#### Vertretung und Amtsdauer ..... 6

§ 16 Dechantstellvertreter ..... 6

§ 17 Dauer der Bestellung ..... 6

§ 18 Erlöschen des Amtes..... 6

#### Der Dekanatsrat, Aufgaben und Zusammensetzung ..... 6

§ 19 Der Dekanatsrat ..... 6

§ 20 Aufgaben und Vertretung im Diözesanrat ..... 6

§ 21 Fachausschüsse und Dekanatstag... 6

§ 22 Zusammensetzung ..... 7

§ 23 Vertretung..... 7

#### Wahlordnung und Konstituierung ..... 7

§ 24 Wahl des Dekanatsrates ..... 7

§ 25 Konstituierende Sitzung..... 7

§ 26 Wahl des Obmanns/der Obfrau und Bildung des Vorstandes ..... 7

§ 27 Terminplan ..... 8

#### Geschäftsordnung..... 8

§ 28 Ordentliche und außerordentliche Sitzungen..... 8

§ 29 Öffentlichkeit ..... 8

§ 30 Einladung..... 8

§ 31 Tagesordnung ..... 8

§ 32 Leitung der Sitzung..... 8

§ 33 Verlauf der Sitzung..... 8

§ 34 Beschlussfähigkeit..... 8

§ 35 Worterteilung..... 9

§ 36 Anträge..... 9

§ 37 Beschlussfassung..... 9

§ 38 Vetorecht des Dechants..... 10

§ 39 Protokoll..... 10

§ 40 Aufgaben des Vorstandes ..... 10

§ 41 Fachausschüsse, Arbeitskreise, Referenten ..... 10

§ 42 Visitation ..... 10

§ 43 Bischöfliche Richtlinien und Beschlüsse..... 10

#### Der Dekanatstag und die dekanatliche Finanzierung ..... 11

§ 44 Der Dekanatstag..... 11

§ 45 Termin, Einladung ..... 11

§ 46 Finanzierung..... 11

# Dekanatsordnung

## Leitsätze

### Präambel

Größe und Anzahl der kirchlichen Strukturen hängen von der Größe der Diözese ab. Innerhalb eines gestuften Seelsorgeaufbaues bildet das Dekanat die umfassende Seelsorgeeinheit in einem Teilgebiet der Diözese. Es hat als Zwischenstruktur die Funktion, einerseits die spezifischen seelsorglichen Aufgaben des Gebietes zu erfüllen und Bindeglied zwischen Diözese und Pfarre zu sein, andererseits pastorale Vorhaben der Diözese in einem Teilgebiet zu verwirklichen.

### 1 Dekanat als Planungs-, Koordinations- und Kooperationseinheit

Damit das Dekanat nicht nur Verwaltungsfunktionen ausübt, ist es mehr und mehr zu einer Institution auszubauen, in der alle seelsorglichen Bemühungen zusammengefasst werden und von der neue missionarische Impulse ausgehen. Daher ist das Dekanat als Planungs-, Koordinations- und Kooperationseinheit von Priestern, Diakonen, Ordensgemeinschaften und Laien ständig weiterzuentwickeln.

### 2 Dekanat als „sozialer Raum“

Diesen Aufgaben kann das Dekanat nur gerecht werden, wenn es als Gebiet einem „sozialen Raum“ (Lebensraum) entspricht. Ein „sozialer Raum“ ist jener Raum, in dem die Menschen unter ähnlichen sozialen, kulturell-sprachlichen, wirtschaftlichen und geographischen Gesichtspunkten leben. Auch die politischen Grenzen sind zu berücksichtigen. Dadurch soll die Kirche für alle Menschen in diesem Raum ein Zeichen der Einheit werden.

### 3 Dekanat als kirchliche Struktur

Das Dekanat, das als kirchliche Struktur einen "sozialen Raum" umfasst, bietet die Voraussetzung für

- a) eine einheitliche und damit wirksamere Seelsorge auf territorialer Ebene;
- b) die notwendige Ergänzung der territorialen durch die kategoriale Seelsorge;
- c) eine echte Verwirklichung der Kollegialität durch Spezialisierung und Teamarbeit;
- d) den rationellen Einsatz von Priestern, Diakonen und Laien.

### 4 Zentrum des Dekanates

Zentrum des Dekanates soll ein bedeutender und (oder) zentraler Ort sein.

### 5 Kooperation im städtischen Raum

Die territorialen und kategorialen Gemeinden in den Städten Klagenfurt und Villach sollen zusammen mit den Randgebieten, die städtischen Charakter haben, "Stadtkirchen" bilden; da die Voraussetzungen nach Leitsatz 3 in diesen sozialen Räumen in besonderem Maße gegeben sind, ist auch eine enge Zusammenarbeit aller pastoralen Kräfte erforderlich. (Siehe auch Leitsatz 1)

### 6 Kooperation im ländlichen Raum

Da die immer differenzierteren Anforderungen an die Seelsorge die Möglichkeiten der einzelnen Pfarre vielfach übersteigen, sollen innerhalb des Dekanates sinnvolle Kooperationsmöglichkeiten gesucht werden, insbesondere von Pfarren, die von demselben Priester geleitet werden (z.B. Gemeinsame Bildungsveranstaltungen, gemeinsame Sitzungen, usw.).

### 7 Territoriale Gemeinde als primärer Ort der Seelsorge

Die territoriale Gemeinde bleibt auch innerhalb der neuen Dekanatsstruktur der primäre Ort der Seelsorge und die entscheidende Basis für die Verwirklichung der pastoralen Planung des Dekanates.

## Das Dekanat und der Dechant

### § 1 Dekanatsstruktur

Die äußere Dekanatsstruktur der Diözese ist hinsichtlich gesellschaftlicher, politischer und sozialer Veränderungen immer wieder zu überprüfen.

### § 2 Personal- und Stellenpläne

Für die Dekanate sind Personal- und Stellenpläne und gegebenenfalls Dekanatsfusionierungen zu beraten.

### § 3 Zusammenarbeit

Das Dekanat soll bei Vorhaben, die seine eigene Kraft übersteigen, mit anderen Dekanaten zusammenarbeiten und Seelsorgeräume entwickeln.

### § 4 Der Dechant

Der Dechant ist in Vertretung des Bischofs der Vorsteher des Dekanates. Seine Rechte und Pflichten regelt die "Handreichung für den Dienst des Dechanten in der Diözese Gurk (2013)" (HDD).

### § 5 Aufgaben des Dechants

- Der Dechant beruft regelmäßig Dekanatskleruskonferenzen und Dekanatskonferenzen ein;
- Der Dechant fördert und koordiniert die Seelsorge im Dekanat;
- Der Dechant führt die Dienstaufsicht über den Seelsorgeklerus im Dekanat;
- Dem Dechant obliegt die Aufsicht über die Tätigkeit der haupt- und nebenamtlichen Laienmitarbeiter;
- Der Dechant visitiert die Pfarren seines Dekanates;
- Verwaltungsaufgaben.

### § 6 Zweisprachigkeit

1) Im Hinblick auf die zweisprachigen Pfarren des Dekanates muss der Dechant beide Landesprachen beherrschen. Ist dies aus

bestimmten Gründen nicht der Fall, muss der Dechantstellvertreter beide Landesprachen beherrschen.

Falls auch dies aus personellen Gründen (kein wählbarer Kandidat) nicht möglich sein sollte, muss ein Priester, der sowohl die deutsche als auch die slowenische Sprache beherrscht aus dem Dekanat (aus der Region) bei sprach- und kulturspezifischen Themen sowie bei dekanatlichen Veranstaltungen beigezogen werden [KVBl 1(2017) S. 4].

2) Bei der Förderung und Koordinierung überpfarrlicher pastoraler Maßnahmen nimmt der Dechant besondere Rücksicht auf die zweisprachigen Pfarren und bezieht die slowenischsprachigen Gläubigen bewusst in die pastorale Planung mit ein.

3) Beim Einsatz von Aushilfen und Vertretungen von Priestern in zweisprachigen Pfarren versucht der Dechant die Zweisprachigkeit zu gewährleisten. Wenn kein zweisprachiger Priesterersatz gefunden wird, sollen Laien zur Sicherstellung der Zweisprachigkeit in der Liturgie herangezogen werden.

4) Bei Aus- und Weiterbildungsvorgängen für Laien und Kleriker auf Dekanatsstufe hat der Dechant auf die Zuständigkeit der slowenischen Abteilung im Seelsorgeamt und der Katoliška akcija zu achten, auf deren Unterstützung er jederzeit zurückgreifen kann.

5) Der Dechant hat in den Klerus- und Dekanatskonferenzen, im Dekanatsrat und bei dekanatlichen Veranstaltungen für die Umsetzung des Gesetzes 33.5.21 der Kärntner Diözesansynode zu sorgen.

6) Bei der Amtseinführung des Pfarrers einer zweisprachigen Pfarre im Dekanat soll der Dechant von seinem Stellvertreter unterstützt werden, sofern diese nicht von einem anderen bischöflichen Beauftragten vorgenommen wird.

## Ernennung und Wahl

### § 7 Ernennung

Der Dechant wird vom Bischof ernannt. Dazu werden diesem zwei Dreivorschläge unterbreitet.

### § 8 Kandidatenvorschläge

Vorgeschlagen können alle Dekanatspriester werden, die über eine ausreichende seelsorgliche Erfahrung verfügen und den Anforderungen des Amtes entsprechen. Als Mindestanforderung gilt die Pfarrbefähigung, die personale und pastorale Leitungskompetenz, die Konfliktfähigkeit und die Bereitschaft zur Kooperation mit den diözesanen Einrichtungen.

### § 9 Erstellung der Dreivorschläge

Der erweiterte Dekanatsrat ermittelt in geheimer Wahl jeweils nach Ständen getrennt drei Kandidaten und erstellt zwei Dreivorschläge. In Dekanaten, die nicht über mindestens 4 Priester unter der Altersgrenze (70) verfügen und die außerdem nicht den allgemeinen Eignungsvoraussetzungen entsprechen (§ 8), ist keine Wahl durchzuführen. In diesem Fall beauftragt der Bischof einen Priester mit der Dekanatsleitung. Zur Erstellung des jeweiligen Dreivorschlages sind gemäß 1.3 HDD alle Priester und Diakone des Dekanates aktiv wahlberechtigt, sowie alle Laien des Dekanatsrates, ebenso alle hauptamtlichen pastoralen LaienmitarbeiterInnen, soweit sie in einer Pfarre des Dekanates als PastoralhelferIn, PastoralassistentIn oder als mit Pfarrleitung Beauftragte/r oder im Bereich des Dekanates kategorial ihren Dienst ausüben. Der Wahl hat ein ausführliches Gespräch über die Aufgaben des Dechanten sowie über die zur Auswahl stehenden Personen und ihre Fähigkeiten für das Amt voranzugehen (siehe CIC can 446 §1 und HDD 2-6).

### § 10 Wahlvorgang

In geheim durchzuführenden Wahlvorgängen bestimmen Kleriker und Laien getrennt

voneinander die Kandidaten für den Dreivorschlag. Bei den Wahlen ist im ersten Wahlgang die absolute, im zweiten die relative Mehrheit erforderlich. Ist der erste Kandidat ermittelt, wird in gleicher Weise zur Ermittlung des nächsten gegangen. Auf den Stimmzettel kann jeweils nur ein Name geschrieben werden.

In stimmenanteiliger Reihung der Kandidaten werden die beiden Dreivorschläge dem erweiterten Dekanatsrat bekannt gegeben.

### § 11 Wahlleitung

Die Leitung der Dechantenwahl obliegt einem Beauftragten des Bischöflichen Ordinariates und einem von den Anwesenden nominierten Beisitzer.

### § 12 Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit wird festgestellt. Sie ist gegeben, wenn die Hälfte der wahlberechtigten Kleriker und Laien anwesend ist.

### § 13 Wahlprotokoll

Über die Kandidatenermittlung ist ein Protokoll zu verfassen, das folgende Angaben enthält: Dekanat, Ort, Zeit, Zahl und Namen der anwesenden Stimmberechtigten, wieviel Stimmen in den jeweiligen Wahlgängen abgegeben wurden, davon gültig, ungültig und wieviel auf die einzelnen Kandidaten entfielen.

### § 14 Mitteilung

Das vollständige, vom Wahlleiter und Beisitzer unterfertigte Wahlprotokoll wird mit den beiden Dreivorschlägen an den Bischof weitergeleitet.

### § 15 Nichtannahme

Bestellt der Bischof keinen der vorgeschlagenen Kandidaten, ist noch einmal ein Kandidatenvorschlag zu erstellen.

## Vertretung und Amtsdauer

### § 16 Dechantstellvertreter

Der Vertreter des Dekanates im Priesterrat ist Dechantstellvertreter. Seine Wahl erfolgt gemäß der Wahlordnung des Statutes des Priesterrates der Diözese Gurk in der geltenden Fassung. Er bedarf der Bestätigung durch den Bischof (HDD 1.1.1). Er vertritt den Dechant im Verhinderungsfall mit allen Rechten und Pflichten (HDD 1.9).

### § 17 Dauer der Bestellung

Der Dechant wird für die Dauer von sechs Jahren bestellt. Die Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit des Dechantstellvertreters erlischt mit der Funktionsperiode des Priesterrates (HDD 1.10.).

### § 18 Erlöschen des Amtes

Das Amt des Dechants und seines Stellvertreters erlischt

- mit Ablauf der Amtsperiode,
- durch Annahme der Resignation durch den Bischof,
- durch Abberufung durch den Bischof,
- durch Übernahme einer Stellung außerhalb des Dekanates,
- durch Auflösung des Dekanates und/oder Dekanatszusammenlegung.

Bei Vollendung des 70. Lebensjahres stellt der Dechant sein Amt dem Bischof zur Verfügung.

## Der Dekanatsrat, Aufgaben und Zusammensetzung

### § 19 Der Dekanatsrat

In jedem Dekanat ist ein Dekanatsrat zu bilden. Der Dekanatsrat ist das kollegiale Gremium des Dekanates, das den Dechant bei der Leitung des Dekanates mitverantwortlich unterstützt.

### § 20 Aufgaben und Vertretung im Diözesanrat

Der Dekanatsrat hat etwa folgende Aufgaben:

- 1) Er hat als Planungs-, Arbeits- und Leitungsgemeinschaft das Dekanat zu leiten und zu einer pastoralen Einheit (Seelsorgeeinheit) auszubauen.
- 2) Er erarbeitet für das Dekanat Seelsorgekonzepte und plant für die jeweiligen Arbeitsjahre Vorhaben, weiters sorgt er für deren Umsetzung.
- 3) Er nimmt die überpfarrlichen Aufgaben kategorialer Seelsorge (wie Erwachsenenbildung, Jugend-, Schul-, Tourismus- und Familien-seelsorge, Medienarbeit) wahr und bemüht sich um die personellen und finanziellen Voraussetzungen dafür.
- 4) Er sorgt für die Weiterbildung und Glaubensvertiefung der Mitglieder der Pfarrgemeinderäte, der Grundbeauftragten und der MitarbeiterInnen.
- 5) Er nimmt Anträge und Berichte aus den Pfarrgemeinderäten entgegen.
- 6) Er wird zu Rate gezogen bei Änderungen von Dekanats- und Pfarrgrenzen, bei Auflassung und Neugründung von Seelsorgestellen, bei Auflassung oder Zusammenlegung von Pfarren, bei der Koordinierung der Gottesdienstzeiten und bei der Ausarbeitung eines Stellenplanes bzw. eines Planes zum bestmöglichen Einsatz der vorhandenen Kräfte innerhalb des Dekanates.
- 7) Der Bischof ernennt entweder den Dechant oder den Obmann/die Obfrau, oder einen sonstigen Laien des Dekanatsrates zum Mitglied des Diözesanrates (DR § 4(3)).

### § 21 Fachausschüsse und Dekanatstag

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben bedient sich der Dekanatsrat

- 1) der Fachausschüsse, Arbeitskreise;
- 2) des Dekanatstages;

3) der Hilfe durch die diözesanen Stellen.

### § 22 Zusammensetzung

Der Dekanatsrat setzt sich zusammen aus:

- 1) dem Dechanten als Vorsitzenden,
- 2) der Obfrau/dem Obmann des Dekanatsrates als seiner/m StellvertreterIn,
- 3) allen Pfarrvorstehern,
- 4) den mit Pfarrleitung Beauftragten,
- 5) der/die RegionalreferentIn (DekanatsassistentIn),
- 6) der Obfrau/dem Obmann des jeweiligen Pfarrgemeinderates (ansonsten ein Mitglied des Vorstandes) und

jeweils einem Vertreter der im Dekanat tätigen

- 7) Kapläne,
- 8) Diakone,
- 9) PastoralassistentInnen und
- 10) ReligionslehrerInnen (nach Möglichkeit ARGE-LeiterIn und KatechetenkreisleiterIn).

In zweisprachigen Dekanaten ist auch die Vertretung der Sprachgruppen zu beachten.

Der Dekanatsrat kann mit Zweidrittelmehrheit Personen zu Mitgliedern berufen, die durch besondere Fachkenntnisse oder durch ihre berufliche oder soziale Stellung zur Erfüllung seiner Aufgaben beitragen können.

Die Zahl der berufenen Mitglieder darf die Summe der Pfarrvertreter (Pfarrvorsteher und Laien) nicht übersteigen. Für einen ausgeschiedenen Delegierten ist auf gleiche Weise ein neuer Delegierter zu bestimmen. Neue Kooptierungen können nach Bedarf erfolgen.

### § 23 Vertretung

Bei einmaliger Verhinderung von Mitgliedern, die gemäß §22(6- 10) Mitglieder des Dekanatsrates sind, sollen jene selbstständig

eine jeweils andere Person aus ihrer Vertretungsgruppe mit der Sitzungsteilnahme betrauen.

Die vertretende Person gilt als Mitglied.

## Wahlordnung und Konstituierung

### § 24 Wahl des Dekanatsrates

Die Pfarrgemeinderäte melden innerhalb von 14 Tagen nach der konstituierenden Sitzung ihre/n Delegierte/n (Obmann/Obfrau des PGR) an den Dechant (PGO § 3 (11) c).

### § 25 Konstituierende Sitzung

Nach Einlangen der Meldungen erstellt der Dechant die Liste der Pfarrdelegierten und der VertreterInnen von ReligionslehrerInnen, von Kaplänen, Diakonen, PastoralassistentInnen und lädt diese zur konstituierenden Sitzung ein. Sie berät und beschließt allfällige Kooptierungen; für kooptierte Mitglieder gelten ebenfalls die Voraussetzungen für eine passive Wahlberechtigung zum Pfarrgemeinderat (PGO § 41).

### § 26 Wahl des Obmanns/der Obfrau und Bildung des Vorstandes

Bei der konstituierenden Sitzung findet unter Vorsitz des Dechanten die Wahl des Vorstandes statt. Vorsitzender des Vorstandes ist der Dechant. Bei dessen Verhinderung hat der Dechantstellvertreter im Vorstand den Vorsitz. Der Dekanatsrat wählt aus seiner Mitte einen Laien als Obmann/Obfrau und bestimmt einen Schriftführer und je nach Größe des Dekanates noch weitere Mitglieder, die zusammen mit dem Dechant den Vorstand bilden. Die Wahl des Obmanns/der Obfrau wird geheim vorgenommen. Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen erhält, die der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten entspricht. Im zweiten Wahlgang reicht die relative Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.



## § 27 Terminplan

Für den Ablauf der Wahl und Delegierungsvorgängen in den pastoralen Gremien legt die Diözesanleitung über das PGR-Referat den Terminplan fest.

Die Zusammensetzung des Dekanatsrates sowie die Mitglieder des Vorstandes sind dem PGR-Referat bekannt zu geben.

## Geschäftsordnung

### § 28 Ordentliche und außerordentliche Sitzungen

Der Dekanatsrat tritt mindestens zweimal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Außerordentliche Sitzungen werden einberufen, wenn der Bischof oder der Dechant bzw. der Vorstand es für nötig hält oder wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder des Dekanatsrates sie verlangt.

### § 29 Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Dekanatsrates sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann für einzelne Tagesordnungspunkte beschlossen werden.

### § 30 Einladung

Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen schriftlich mit Angabe der Tagesordnung, durch den Dechant oder dem Obmann/der Obfrau des Dekanatsrates. Die Frist beträgt 10 Tage, bei außerordentlichen Sitzungen kann sie kürzer sein.

### § 31 Tagesordnung

1. Die Tagesordnung wird vom Vorstand erstellt.

2. Jede/r Wahlberechtigte des Dekanates sowie jede/r von der Arbeit des Dekanatsrates direkt Betroffene kann bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung Anträge zur Tagesordnung einreichen.

3. Anträge zur Tagesordnung, die von mindestens zwei Dekanatsratsmitgliedern

unterstützt werden, sowie Anträge des Dechants müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über die übrigen vorliegenden Anträge ist in der Sitzung des Dekanatsrates zu berichten.

4. Die nachträgliche Aufnahme oder Streichung eines Tagesordnungspunktes während der Sitzung ist nur durch Beschluss des Dekanatsrates möglich.

5. Unter dem Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ können keine Beschlüsse gefasst werden.

### § 32 Leitung der Sitzung

Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Bei Verhinderung des Vorsitzenden oder auf dessen Wunsch führt der Obmann/die Obfrau den Vorsitz. Die vom Bischof angeordneten Sitzungen leitet ein Beauftragter des Bischofs. Er beteiligt sich aber nicht an Abstimmungen.

### § 33 Verlauf der Sitzung

Jede Sitzung wird in der Regel folgenden Verlauf nehmen:

1. Geistliches Wort (Besinnung, Schriftlesung, Gebet, Meditation);
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit, Genehmigung der Tagesordnung, Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung;
3. Bericht aus dem Diözesanrat;
4. Bericht über die Durchführung von Beschlüssen des Dekanatsrates, Berichte des Dechants, des Vorstandes, der Ausschüsse;
5. Berichte aus den Pfarren;
6. Hauptthema (Hauptthemen) der Sitzung;
7. Termine und Vorschau auf die nächste Sitzung;
8. Allfälliges.

### § 34 Beschlussfähigkeit

Der Dekanatsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder



anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann der Vorsitzende eine außerordentliche Sitzung einberufen, bei welcher die Beschlussfähigkeit von der Zahl der Anwesenden unabhängig ist. Eine vom Bischof angeordnete Sitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

### § 35 Worterteilung

1. Über jeden Beratungsgegenstand soll zuerst ein Berichterstatter sprechen.
2. Dann erteilt der Sitzungsleiter das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, die nötigenfalls in einer Rednerliste vorzumerken sind.
3. Vorgezogen werden können Wortmeldungen des Berichterstatters und ganz kurze Erwiderungen (Richtigstellungen) zum Inhalt einer Wortmeldung („zur Sache“). Vorgezogen werden müssen Wortmeldungen zur Geschäftsordnung und Anträge auf Schluss der Debatte.
4. Nicht stimmberechtigte Sachverständige oder Personen, die von einer Sache betroffen sind und zu einem Tagesordnungspunkt beigezogen werden, sind vom Sitzungsleiter zur Stellungnahme aufzufordern.
5. Der Sitzungsleiter kann die Redezeit auf 5 Minuten beschränken. Er kann einem Redner, der nicht zum Tagesordnungspunkt spricht, das Wort entziehen.
6. Ist die Rednerliste erschöpft oder der Antrag auf Schluss der Debatte angenommen, wird über vorliegende Anträge abgestimmt.

### § 36 Anträge

1. Alle Mitglieder des Dekanatsrates sind berechtigt, Anträge zur Beschlussfassung zu stellen.
2. Alle Anträge sind genau zu formulieren und vor der Abstimmung im Wortlaut zu verlesen.
3. Ein Gegenantrag - das ist ein solcher, der wesentlich vom ursprünglichen (Haupt-) Antrag abweicht - ist vor dem Hauptantrag zur Abstimmung zu bringen: Wird er

angenommen, erübrigt sich die Abstimmung über den Hauptantrag.

4. Zusatzanträge, die einen Antrag ergänzen, sind nach diesem abzustimmen.
5. Über einen mehrteiligen Antrag kann auch in Teilen abgestimmt werden.
6. Personen oder Gruppen, die von einer Sache unmittelbar betroffen sind, sollen die Möglichkeit haben, vor Beginn der Beratung zu diesem Punkt gehört zu werden.
7. Bei Beratung und Abstimmung eines Punktes, der die wirtschaftlichen Interessen eines Mitgliedes oder seiner nahen Angehörigen betrifft, hat das betroffene Mitglied die Sitzung während der Behandlung dieses Punktes zu verlassen.

### § 37 Beschlussfassung

1. Der Dekanatsrat fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen. Ein Antrag, für den genau die Hälfte der Stimmen abgegeben wird (Stimmengleichheit), ist also nicht angenommen.
2. Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Geheim mit Stimmzettel wird abgestimmt, wenn es ein anwesendes Dekanatsratsmitglied verlangt.
3. Der Sitzungsleiter stellt zuerst die Zahl der Ja-Stimmen, dann die Zahl der Nein-Stimmen und der Stimmenthaltungen fest und gibt dann das Abstimmungsergebnis bekannt.
4. Ein Antrag gilt als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten dafür gestimmt hat. Ausgenommen sind jene Fälle, für die eine Zweidrittelmehrheit ausdrücklich gefordert wird (§ 22).
5. Betraute Vertretungspersonen sind stimmberechtigt.
6. Beschlüsse müssen den diözesanen Richtlinien und Vorschriften entsprechen.

### § 38 Vetorecht des Dechants

Im Dekanatsrat soll zwischen dem Dechant und den Mitgliedern das Prinzip der Zusammenarbeit gelten. Wenn der Dechant einem Beschluss des Dekanatsrates nicht zustimmen kann, ist die Angelegenheit ehestens unter Beilage des betreffenden Sitzungsprotokolls der Diözesanen Schiedsstelle für Pfarrgemeinden vorzulegen.

### § 39 Protokoll

1. Für das Protokoll ist der Schriftführer zusammen mit dem Sitzungsleiter verantwortlich.
2. Das Protokoll muss enthalten:
  - a) Zeit und Ort der Sitzung und die Namen der an- bzw. abwesenden Mitglieder;
  - b) die wesentlichen Angaben über die allgemeinen Tagesordnungspunkte;
  - c) die Anträge und das Abstimmungsergebnis;
  - d) die mit der Durchführung der Beschlüsse betrauten Personen und Ausschüsse.
3. Ist ein Beschluss gegen die Stimme eines Mitgliedes gefasst worden, so hat dieses das Recht, im Protokoll einen Vermerk darüber zu verlangen.
4. Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und dem/der SchriftführerIn unterzeichnet und den Mitgliedern binnen 4 Wochen zugestellt. Bei der folgenden Sitzung wird es dem Dekanatsrat zur Genehmigung vorgelegt. Änderungen bedürfen eines Beschlusses in der nachfolgenden Sitzung des Dekanatsrates. Es ist als amtlicher Akt im Dekanatsarchiv aufzubewahren und unterliegt der Visitation durch den Visitator der Dekanatspfarre. Diese Bestimmungen gelten auch für die Protokolle der Sitzungen des Vorstandes des Dekanatsrates.
5. Das Protokoll ist bei Nachfrage dem Bischöflichen Vorvisitator zuzusenden.
6. Beschlüsse und andere Inhalte des Protokolls von allgemeinem Interesse sind in geeigneter Form zu veröffentlichen.

### § 40 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- 1) Er bereitet die Sitzungen des Dekanatsrates inhaltlich und organisatorisch vor und erstellt die Tagesordnung.
- 2) Er sorgt für die Durchführung der gefassten Beschlüsse.
- 3) Er vertritt den Dekanatsrat nach außen durch den Vorsitzenden oder durch Delegierte.

### § 41 Fachausschüsse, Arbeitskreise, Referenten

Der Dekanatsrat kann zur Bewältigung besonderer Aufgaben Fachausschüsse, Arbeitskreise oder Referenten bestellen. Darüber hinaus kann der Dekanatsrat zur Behandlung eines bestimmten Fachthemas die betreffenden Vorsitzenden der Fachausschüsse bzw. Referenten zu Arbeitssitzungen einberufen. Hierfür gilt der §21 der Dekanatsordnung. Die Funktion der Fachausschüsse erlischt mit Ablauf der Funktionsperiode, die der Arbeitskreise mit Erfüllung ihrer Aufgaben, spätestens jedoch mit Beendigung der Funktionsperiode des Dekanatsrates.

### § 42 Visitation

Bischof und Visitator begleiten die gesamte Tätigkeit des Dekanatsrates, insbesondere durch die vorgeschriebenen Visitationen. Die Visitation dient besonders dem Gespräch des Visitators mit dem Dekanatsrat und den Mitarbeitern sowie der Reflexion der geleisteten Arbeit und der pastoralen Zielsetzung für die nächsten Jahre.

Die Visitation des Dekanatsrates erfolgt im Regelfall im Zuge der Bischöflichen Visitation der Hauptpfarre des Dechanten. Für die Terminfestlegung und Einladung ist der Dechant verantwortlich.

### § 43 Bischöfliche Richtlinien und Beschlüsse

Bischöfliche Richtlinien und Beschlüsse des Diözesanrates sind vom Dekanatsrat zu

beachten. Gegen sie verstoßende Beschlüsse sind nichtig. Die Zusammenarbeit mit anderen Dekanaten (etwa im Rahmen von Seelsorgeräumen) ist zu pflegen.

## Der Dekanatstag und die dekanatliche Finanzierung

### § 44 Der Dekanatstag

Der Dekanatstag ist die Versammlung sämtlicher Mitglieder der Pfarrgemeinderäte des Dekanates und der Mitglieder des Dekanatsrates. Der Dekanatstag soll mindestens einmal in jeder Funktionsperiode stattfinden. Er dient auch der Glaubensvertiefung und der pastoralen Schulung der Pfarrgemeinderats- und Dekanatsratsmitglieder, sowie dem

gegenseitigen Gedanken- und Erfahrungsaustausch und der Anknüpfung freundschaftlicher Beziehungen. In den zweisprachigen Dekanaten wird der Dekanatstag zweisprachig geführt.

### § 45 Termin, Einladung

Über den Termin und die Tagesordnung des Dekanatstages entscheidet der Dekanatsrat. Die Einladung hat schriftlich an alle Mitglieder des Dekanatsrates und der Pfarrgemeinderäte des Dekanates mindestens 14 Tage vorher durch den Dechant zu erfolgen.

### §46 Finanzierung

Die Finanzierung dekanatlicher Projekte oder Vorhaben (HDD 6.5) erfolgt durch

- 1) adäquate Anteile der Pfarren und
- 2) durch das Ordinariat (Bischöfliche Finanzkammer).